

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 21 / Ausgabe vom 01.01.2017

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

26.1	Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Worms zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis	Seite 4
26.2	Bekanntmachung des Tages der Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers Worms-Wiesoppenheim und über die Einreichung von Wahlvorschlägen	Seite 5-6
26.3	Jahresabschluss 2016 der Entsorgungsgesellschaft Worms mbH – egwo	Seite 7
26.4	Widmung von Straßen	Seite 8-10
26.5	Allgemeinverfügung anlässlich des Backfischfestes 2017	Seite 11-14
26.6	Versteigerung unter www.zoll-auktion.de bis 17. Juli	Seite 15
26.7	Öffentliche Ausschreibung nach VOB; Entsiegelung / Renaturierung Eisbach 2.BA	Seite 16-18
26.8	Öffentliche Ausschreibung nach VOB; Umfeld Neusatzbrücke; Teilausbau Am Wolfsgraben; Straßenbau	Seite 19-21

**Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Worms
zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten
Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in
das Wählerverzeichnis**

I.

Am Sonntag, den 24. September 2017, findet die Wahl des Ortsvorstehers Worms-Wiesoppenheim statt. Eine etwaige Stichwahl wird am Sonntag, 08. Oktober 2017 durchgeführt.

II.

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 18. August 2017, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Worms, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms, zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1a Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der vorgenannten Dienststelle erhalten.

Worms, den 03.07.2017
Der Wahlleiter
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Tages der Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers Worms-Wiesoppenheim und über die Einreichung von Wahlvorschlägen

I.

Am Sonntag, dem 24. September 2017, findet die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers Worms-Wiesoppenheims statt.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 08. Oktober 2017, durchgeführt.

Aufgrund des § 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 74 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers Worms-Wiesoppenheim auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Ortsbezirks, Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Ortsbezirks einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängern und Anhängern/Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Eine Partei, die unter § 16 Abs. 4 KWG fällt, muss spätestens am 54. Tag vor der Wahl, das ist am 01. August 2017, bis 18 Uhr bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14-16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes nachweisen. Dies entfällt, wenn die entsprechende Bestätigung zur Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft eingereicht worden war.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind für die Beibringung einer ausreichenden Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften ausschließlich selbst verantwortlich. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers Worms-Wiesoppenheim darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 30 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

Das Gleiche gilt, wenn sich die/der bisherige Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher als Einzelbewerberin/Einzelbewerber bewirbt.

IV.

Der vollständig unterzeichnete Wahlvorschlag soll mit den erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei dem zuständigen Wahlleiter

Oberbürgermeister Michael Kissel
Marktplatz 2
67547 Worms

oder bei der zuständigen Stadtverwaltung

Worms
Marktplatz 2
67547 Worms

eingereicht werden. Die Einreichungsfrist läuft am 48. Tag vor der Wahl ab, das ist

am Montag, dem 07. August 2017, 18 Uhr.

V.

Vordrucke für Wahlvorschlag, Niederschrift über die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers, Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sind bei der zuständigen Stadtverwaltung Worms erhältlich.

Amtliche Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von dem zuständigen Wahlleiter und von der zuständigen Stadtverwaltung Worms kostenfrei abgegeben.

Worms, den 03.07.2017
Der Wahlleiter
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2016 der Entsorgungsgesellschaft Worms mbH – egwo

Nachdem die Sozietät Grün & Koch, Wirtschaftsprüfer-Steuerberater, den Jahresabschluss 2016 sowie den Lagebericht geprüft hatte und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk am 23.03.2017 erteilte, hat die Gesellschafterversammlung der Entsorgungsgesellschaft Worms mbH (egwo) in ihrer Sitzung vom 20.06.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2016, der eine Bilanzsumme von € 2.392.661,16 und einen Jahresüberschuss von € 36.372,63 aufweist und von der Sozietät Grün & Koch, Wirtschaftsprüfer-Steuerberater, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde, wird festgestellt
2. Der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von € 36.372,63 wird auf neue Rechnung vorgetragen
3. Der Geschäftsführer im Jahr 2016 wird für diesen Zeitraum entlastet

Dies wird gemäß § 90 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Entsorgungsgesellschaft Worms mbH liegen in der Zeit vom 10.07.2017 bis einschließlich 18.07.2017 bei der Entsorgungsgesellschaft Worms mbH, Hohenstaufenring 2, 67547 Worms, Zimmer 15, während der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Worms, 28. Juni 2017
Entsorgungsgesellschaft Worms mbH
gez. Alfred König
Geschäftsführer



nibelungenstadt
worms
Bereich 6 - Planen und Bauen
Abteilung 6.4 Bauverwaltung
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 0 62 41 - 853 6401
Fax 0 62 41 - 853 6499

19.04.2017

Anlage zum Widmungsverfahren
Dornfelderring
Ortegaweg

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke, Vervielfältigungen, Umwandlung zur Anlegung flächenspezifischer Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Basiskarte: Legenschnittkarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Auf der Kolbenmühle

Anlage zum Widmungsverfahren

19.04.2017

Sankt-Sebastianus-Straße

An der Rautwiese



Bereich 6 - Planen und Bauen
Abteilung 6.4 Bauverwaltung
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 0 62 41 - 853 6401
Fax. 0 62 41 - 853 6499

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke, Vervielfältigungen, Umwandlung zur Anlegung flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung



Anlässlich des Backfischfestes 2017 erlässt die Stadtverwaltung Worms folgende

Allgemeinverfügung

Für den Zeitraum von Samstag, den 26.08.2017, 00:00 Uhr bis Montag, 04.09.2017, 06:00 Uhr ordnet der Bereich 3 -Öffentliche Sicherheit und Ordnung- der Stadt Worms folgendes an:

1. Mitführverbot von Alkohol:

Es ist verboten, alkoholhaltige Getränke zum Backfischfest mitzubringen und solche mitgebrachten Getränke zu konsumieren.

Dies gilt nicht für die an zugelassenen Ausschankstellen ausgegebenen und konsumierten Getränke sowie für zugelassene Schausteller/Beschicker und deren Personal, die Alkohol ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Großer Festplatz
- Eingangsbereich Barbarossaplatz incl. Verbindung zu Kuchlerplatz
- Kuchlerplatz
- Zufahrtsstraßen (einschließlich Spielplatz, Boulplatz)
- Rheinpromenade zwischen Rheingütestation und Strandbar
- Wiesenbereich (Parkplatz)
- Zu- und Abgang Karl-Kübel-Brücke in Höhe Festplatz
- Karl-Kübel-Brücke
- Zu- und Abgang Karl-Kübel-Brücke in Höhe Karl-Hofmann-Anlage
- Karl-Hofmann-Anlage

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt von Nibelungenring, Karl-Hofmann-Anlage, Barbarossaplatz, Rheinstraße entlang des Festplatzes, Kastanienallee, Rheinpromenade zwischen Rheingütestation und Strandbar, Straße Am Rhein, Rampe der Karl-Kübel-Brücke am Festplatz und der Karl-Hofmann-Anlage, Kuchlerplatz.

3. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Mitführverbot von Alkohol wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme und des Ausschüttens des Alkohols angedroht.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

5. Bekanntgabe:

Diese Verfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Das Backfischfest beginnt traditionell am Samstag des letzten Augustwochenendes und endet am Sonntag des ersten Septemberwochenendes für die Dauer von 9 Tagen; mithin für 2017 in der Zeit vom 26.08.2017 bis 03.09.2017.

Der große Festplatz (Kisselswiese) dient u.a. der öffentlichen Veranstaltung des Backfischfestes. Er ist im Rahmen seiner Zweckbindung allgemein zugänglich. Das Backfischfest ist durch Verfügung vom 15.08.1979 als Volksfest im Sinne der §§ 60 b und 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt worden.

Das Festgelände ist der mit Zelten, Biergärten, Verkaufsständen, Schaubuden, Fahrgeschäften und anderen Einrichtungen belegte Bereich des großen Festplatzes (Kisselswiese) einschließlich der dortigen Verkehrsfläche.

Die Veranstaltung Backfischfest zieht pro Jahr mehr als 500.000 Besucher an.

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass das Konsumieren von mitgebrachtem Alkohol zu erheblichen Gefahren für das Fest führt. Der vermehrte Alkoholenuss, insbesondere unter jugendlichen Besuchern, steigert erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft. So wurde die Polizei von alkoholisierten Jugendlichen angegriffen als diese die Personalien feststellen wollten. An Schaustellerbetrieben und Wohnwägen erfolgte Sachbeschädigung. Randalen nahmen zu. Die Zahl der Körperverletzungen, Schlägereien unter Alkoholeinfluss stieg an. Die Einsätze der Rettungskräfte in Folge von Alkoholmissbrauch, Alkoholvergiftung, Schnittverletzungen in Folge Glasbruch, Schlägereien nahmen stetig von Jahr zu Jahr zu. Hier war besonders auffällig, dass es zumeist jugendliche Besucher waren, die den Alkohol selbst auf das Fest mitbrachten (sogenanntes Rucksacksaufen) und überproportional viel Alkohol zu sich nahmen (sogenanntes Komatrinken). Zahlreich mitgeführte Wein- und Schnapsflaschen und die unsachgemäße Entsorgung führten zudem zu ganz erheblichen Glasbruch und Verschmutzungen (insbesondere hinter dem Wonnegauer Weinkeller).

In der Nachbesprechung zum Backfischfest 2008 sowie im Rahmen der Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes verständigten sich die Beteiligten (Polizei, Rettungskräfte, Schaustellerverband, Festzeltbetreiber, Wonnegauer Weinkeller, Bereich 3 -Öffentliche Sicherheit und Ordnung-) darauf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der anstehenden Gefahrenlage zu begegnen. Auch im Stadtrat war die Alkoholproblematik unter Jugendlichen bei Volksfesten/Kirchweihen Thema, mit einem entsprechenden Auftrag an die Verwaltung, diesem entgegenzuwirken. Der Kriminalpräventive Rat sah ebenfalls Handlungsbedarf.

Das erarbeitete Maßnahmenpaket sieht u. a. das Mitführverbot von Alkohol vor. Darüber hinaus werden weitere Punkte wie beispielsweise Sperrzeitfestsetzung 02:00 Uhr, Polizeiwache vor Ort, Taschenkontrollen, Jugendschutzkontrollen während des Festes und Kontrollen bzgl. des Mitführverbot von Alkohol, Belehrung der Gastronomen und Tankstellenbetreibern auf ihre Pflichten als Gewerbetreibender, Öffentlichkeitsarbeit aufgegriffen und umgesetzt. Erstmals wurden die Regelungen 2009 mit Erfolg umgesetzt.

Die Erfahrungen aus den Backfischfesten der vergangenen Jahre zeigen, dass das ausgearbeitete Sicherheitskonzept greift und sich bewährt hat.

Die Einsätze von Polizei und Rettungsdienstes haben jeweils deutlich abgenommen. Alle Beteiligte sprachen sich für die Beibehaltung des Mitnahmeverbots von Alkohol aus. Die Presse berichtete durchaus positiv.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 26). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die getroffene Maßnahme ist im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Alkohol eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Kauf vor Ort minimiert werden kann. Durch den Kauf von Alkohol vor Ort, der teurer ist wie ein Einkauf beim Einzelhandel, reduziert sich erfahrungsgemäß der übermäßige Alkoholkonsum. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Auf dem Backfischfest ist ein ausreichendes Getränkeangebot, insbesondere auch von alkoholischen Getränken, vorhanden.

Zwangsmittelandrohung:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 61, 62, 65, 66 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz – (LVwVG) in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 62 Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstoß gegen das Alkoholverbot wird auf der Grundlage des § 65 LVwVG das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht (Wegnahme und Ausschütten des Alkohols).

Gem. § 65 LVwVG darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbot ist es, die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass selbstmitgebrachter Alkohol in den Veranstaltungsbereich gelangt. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Sofortvollzug:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z.Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit alkoholischen Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann vor Ort problemlos gedeckt werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vg. Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Worms erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de

Stadtverwaltung Worms
Worms, den 28.06.2017
Hans-Joachim Kosubek
Bürgermeister

Die Stadtkasse Worms bietet an:



Ford Fiesta

Nächste HU 05/2018 // Euro 2 // Hubraum 1299 // Sommerreifen Michelin Energy Save 175/65 R14 (ca. 7 mm Profil) // Schaltgetriebe // 60 PS // Klimaanlage

Das Fahrzeug wurde bis zur Pfändung gefahren und weist altersbedingte Gebrauchsspuren an Karosserie und Lack auf. Aufgrund der fehlenden Fahrzeugschlüssel konnte die Gesamtfahrleistung nicht festgestellt werden.

Es sind Rostflecken an allen Radkästen sowie Lackschäden an den Türen und Stoßstangen vorhanden.

Die Beschädigung der hinteren rechten Tür lässt auf einen Unfallschaden schließen. Eine Rücksitzbank ist nicht mehr vorhanden, die Kofferraumabdeckung ist beschädigt.

Für das Fahrzeug wurde laut vorliegenden Papieren eine Umrüstung auf Erdgas (CNG) vorgenommen. Die Regler zum Umschalten von Benzin auf Gas sowie die Vorrichtung für die Außenbetankung und weitere Kabel sind vorhanden. Der Druckgasbehälter fehlt allerdings!

Es sind keine Fahrzeugschlüssel vorhanden!
Das Fahrzeug ist daher nicht fahrbereit!
Die Fahrzeugpapiere liegen vor.

Eine Besichtigung ist nach Terminvereinbarung möglich.

Weitere Bilder können auf Anfrage versendet werden.

Mindestgebot: 80,00 €

Alle Artikel sind im Internet (mit Bild) unter www.zoll-auktion.de zu finden. Angebote können dort abgegeben werden.

Die Auktion läuft bis Montag, 17.07.2017.

2 – Finanzen
2.05 - Vollstreckung
i.A.: gez. Jennifer Distler



a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name **Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle**

Straße **Marktplatz 2**

PLZ, Ort **67547 Worms**

Telefon **+49 6241 / 853 - 6409**

Fax **+49 6241 / 853 - 6499**

E-Mail **ausschreibungen@worms.de**

Internet **www.worms.de**

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer **74-2017**

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

- Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt
- Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt
- Es werden elektronische Angebote akzeptiert
 - ohne elektronische Signatur (Textform)
 - mit fortgeschrittener elektronischer Signatur
 - mit qualifizierter elektronischer Signatur
- kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen
- Planung und Ausführung von Bauleistungen
- Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

Worms

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Art der Leistung: **Entsiegelung / Renaturierung Eisbach 2.BA**

Umfang der Leistung:

Entsiegelung des Eisbaches (Gewässer III. Ordnung) im Stadtgebiet Worms und Einbau von Natursteinmaterialien zur Sohlsicherung und Strukturverbesserung.

ca. 530 m³ Sedimentbänke von Pflasterdecke in der Uferböschung lösen und seitlich wiederaufbauen

ca. 3.300 m² Sohlbefestigung (Betonpflaster 30 cm x 20 cm x 17,5 cm) ausbauen und entsorgen

ca. 850 to Schüttung mit Wasserbausteinen Kategorie LMA 10/60 (10-60 und Kategorie CP 90/250 (90 250 mm) zu je 50%

ca. 100 to Fein-/Grobkies 0/300 mm auftragen

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage

Zweck des Auftrags

h) Aufteilung in Lose

ja, Angebote sind möglich

- nein
- nur für ein Los
- für ein oder mehrere Lose
- nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung:

18.09.2017

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:

13.10.2017

weitere Fristen:

j) Nebenangebote

- zugelassen
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen

Bis **15.07.2017** bei

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547 Worms, Deutschland
Tel.: +49 6241 / 853 - 6401

Online-Plattform: **www.auftragsboerse.de**

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Höhe der Kosten	<u>15,00 €</u>
Zahlungsweise	<u>Banküberweisung</u>
Empfänger	<u>Stadt Worms, Abt. 6.4</u>
Kontonummer	<u>290</u>
BLZ, Geldinstitut	<u>55350010, Sparkasse Worms-Alzey-Ried</u>
Verwendungszweck	<u>HHSt.60000.15000/6/74/17</u>
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.	
IBAN	<u>DE 7255350010 0000 00 0290</u>
BIC-Code	<u>MALADE51WOR</u>

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind Vergabestelle s. a)

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

q) Ablauf der Angebotsfrist am 25.07.2017 um 10:45 Uhr

Eröffnungstermin am 25.07.2017 um 10:45 Uhr

Ort

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547 Worms, Deutschland

Zimmer: 142

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

Bieter und / oder deren bevollmächtigte Vertreter

r) geforderte Sicherheiten gemäß Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und / oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind gemäß Vergabeunterlagen

t) Rechtsform der / Anforderung an Bietergemeinschaften Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

Die Verträge sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

u) Nachweise zur Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich

Siehe Vergabeunterlagen

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

mit dem Angebot:

- **Angabe des Auftragsanteils, der an Nachunternehmer vergeben werden soll (Art und Umfang)**
- **Name und Anschrift des Nachunternehmers, an den ein Unterauftrag von mind. 30% des über die gesamte Vertragslaufzeit gerechneten Auftragswertes vergeben werden soll**
- **Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222**

auf Verlangen der Vergabestelle:

- **Angaben über die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung**
- **Angaben über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene techn. Personal einschl. dessen Qualifikation**

v) Ablauf der Bindefrist **25.08.2017**

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name **Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle**

Straße **Marktplatz 2**

PLZ, Ort **67547 Worms**

Telefon **+49 6241 / 853 - 6402**

Fax **+49 6241 / 853 - 6499**

E-Mail **ausschreibungen@worms.de**

Internet **www.worms.de**

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer **73-2017**

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

- Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt
- Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt
- Es werden elektronische Angebote akzeptiert
 - ohne elektronische Signatur (Textform)
 - mit fortgeschrittener elektronischer Signatur
 - mit qualifizierter elektronischer Signatur
- kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen
- Planung und Ausführung von Bauleistungen
- Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

Worms

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei unter folgender URL zur Verfügung:

https://vergabe.vstart.de/NetServer/TenderingProcedureDetails?function=_Details&TenderOID=54321-Tender-15d113bbe8f-6b9606e9b66b3f26

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Art der Leistung: **Straßenbauarbeiten**

Umfang der Leistung:

ca. 270 m² Straßenaufbruch bituminöse Oberfläche

ca. 90 m² Straßenaufbruch Gehwegplatten mit Borde und Rinnen

ca. 200 m³ Bodenaushub

ca. 250 m² Frostschutz- und Schottertragschicht liefern und einbauen

ca. 260 m² Betonrechteckpflaster, 65 m Rinnenelemente liefern und einbauen

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage _____

Zweck des Auftrags _____

h) Aufteilung in Lose

ja, Angebote sind möglich

- nein
- nur für ein Los
- für ein oder mehrere Lose
- nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 01.09.2017
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 13.10.2017
weitere Fristen: _____

- j) Nebenangebote
- zugelassen
 - nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
 - nicht zugelassen

- k) Anforderung der Vergabeunterlagen
Bis **16.07.2017** bei
Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547 Worms, Deutschland
Tel.: **+49 6241 / 853 - 6402 o. 6409**
Online-Plattform: **www.auftragsboerse.de**

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Höhe der Kosten 25,00 €
Zahlungsweise Banküberweisung
Empfänger Stadt Worms, Abt. 6.4
Kontonummer 290
BLZ, Geldinstitut 55350010, Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Verwendungszweck HHSt.60000.15000/6/73/17
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
IBAN DE 7255350010 0000 00 0290
BIC-Code MALADE51WOR

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind Vergabestelle s. a)
p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

- q) Ablauf der Angebotsfrist am 25.07.2017 um 10:30 Uhr

Eröffnungstermin am 25.07.2017 um 10:30 Uhr

Ort
Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547 Worms, Deutschland
Zimmer: 142

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter

- r) geforderte Sicherheiten gemäß Vergabeunterlagen
s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und / oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind gemäß Vergabeunterlagen

- t) Rechtsform der / Anforderung an Bietergemeinschaften **Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.**
Die Verträge sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

- u) Nachweise zur Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich

Siehe Vergabeunterlagen

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

- v) Ablauf der Bindefrist **01.09.2017**
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!